

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1995

Geschäftszahl

94/06/0263

Rechtssatz

Nur der unmittelbare Nachbar bzw der einer Verkehrsfläche gegenüberliegende Nachbar hat ein Recht auf Einhaltung von Abstandsbestimmungen. Gegenüber den in § 6 Abs 10 VlbG BauG 1972 angeführten Auswirkungen eines Bauwerkes oder einer beabsichtigten Nutzung bietet diese Bestimmung gegenüber anderen Eigentümern in der Nähe gelegener Grundstücke - hier:

gegenüber den Eigentümern eines Grundstückes, das darüberhinaus 60 m bis 70 m von einer umgewidmeten Garage entfernt gelegen ist und zudem drei Grundstücke, auf denen sich jeweils ein Wohnhaus (einschließlich jenes der Bauwerber) befindet, und eine Verkehrsfläche zwischen dem Grundstück der Nachbarn und dem Grundstück, auf dem sich der umgewidmete Garagenraum befindet, liegen - somit keinen Schutz, weshalb ihnen gemäß § 2 lit i VlbG BauG 1972 iVm § 30 Abs 1 lit b VlbG BauG 1972 keine Parteistellung zukommt.